



## S a t z u n g des Karnevalverein Weiterstadt e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Karnevalverein Weiterstadt“ und hat seinen Sitz in Weiterstadt. Er ist im Vereinsregister eingetragen,

- § 2
1. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums. Er wird insbesondere verwirklicht durch
    - Veranstaltung karnevalistische Sitzungen
    - Teilnahme an karnevalistischen Umzügen
    - Förderung des Jugendkarnevals.
  2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßig Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Motto des Vereins

Leitgedanken jedweden Handelns soll unter dem Motto stehen: „Allen wohl und niemand weh“. Für die Durchführung der Veranstaltungen gilt der Grundsatz: „Sauber die Norm, urwüchsig die Form“.

### § 4 Mitgliedschaft des Vereins

- 4.1 Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Eintritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und wird durch Beschluss des Vorstandes genehmigt. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages jährlich, dessen Höhe jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 4.2 Mitglieder werden nach Vollendung des 65. Lebensjahres von der Beitragspflicht befreit. Über sonstige Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen

- 4.4 Soweit ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen zwölf Monate im Rückstand ist, kann der Vorstand durch Beschluss feststellen, dass die Mitgliedschaft erloschen ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zum Gehör innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor der Beschlussfassung zu geben.
- 4.5 Wer gegen die in Abs. 1 festgelegten Grundsätze verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Vereinsinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig macht.
- 4.6 Der Ausschluss kann von dem Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag ist zur endgültigen Entscheidung des Schiedsausschusses das Ruhen aller Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds anordnen; gegen eine solche Anordnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung binnen 1 Monats nach Zustellung des Bescheids angerufen werden.
- 4.7 Die Mitgliederversammlung bestellt nach den Grundsätzen für die Vorstandswahl einen Schiedsausschuss. Er besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Sowohl für den Vorsitzenden wie für die zwei Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu wählen. Der Schiedsausschuss entscheidet über den Antrag auf Ausschluss nach einer mündlichen Verhandlung. Die Beteiligten sind bei einer Frist von zwei Wochen zu der Verhandlung zu laden. Erscheint der Antragspartner nicht zur mündlichen Verhandlung und nimmt auch nicht schriftlich Stellung, so entscheidet der Ausschuss ohne Anhörung. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dem Schiedsausschuss dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht angehören.

## § 5 Organisation des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand
2. der Vorstandschaft
3. dem Elferrat
4. der Gesangsgruppe „Die Spargelfinken“
5. dem Damenkomitee
6. den sonstigen aktiven Gruppen des Vereines, insbesondere
  - 6.1 dem literarischen Ausschuss
  - 6.2 dem Dekorationsausschuss
  - 6.3 dem Werbeausschuss
  - 6.4 dem techn. Ausschuss
  - 6.5 dem Ehrenausschuss
  - 6.6 den Garden
  - 6.7 dem Bühnentechniker
  - 6.8 dem Requisitenverwalter
  - 6.9 den Ehrenmitgliedern und inaktiven Mitgliedern.

§ 6 Der Vorstand des Vereins

6.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB
- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Geschäfts- und Schriftführer

Zur Abstimmung sind jeweils 2 gemeinsame Stimmen erforderlich.

6.2 dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Schatzmeister
- der Veranstaltungsleiter
- der 1. Beisitzer
- der 2. Beisitzer

6.3 Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Es ist zulässig, daß eine Person bis zu 2 Vorstandsämter inne hat. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden und des Geschäfts- und Schriftführer können nicht vereinigt werden.

§ 7 Die Vorstandschaft des Vereins

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- a) Vorstand und
- b) folgenden Personen

7.1 dem Kassier und Mitgliedwart

- dem Vorsitzenden der Spargelfinken
- dem Vorsitzenden der Garden
- dem Vorsitzenden des Damenkomitees
- dem Vorsitzenden des literarischen Ausschusses
- dem Vorsitzenden des techn. Ausschusses
- dem Vorsitzenden des Dekorationsausschusses
- dem Vorsitzenden des Werbeausschusses
- dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses
- dem Bühnentechniker
- dem Zeugwart

Beisitzer nach jeweiligem Bedarf und Zweckmäßigkeit.

7.2 Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.

§ 8 Das Große Komitee und der Elferrat des Vereins

Das Große Komitee setzt sich aus den Aktiven des Vereins zusammen.

Der Elferrat besteht aus dem Präsidenten und den weiteren gewählten Mitgliedern.

§ 9 Geschäftsführung des Vereins

9.1 Die Geschäfte des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand geführt. Die Veranstaltungen des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand vorbereitet.

9.2 Alle Mitglieder des Vereins sind alljährlich nach der Karnevalskampagne zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin und hat mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Organ der Stadt Weiterstadt, z. Zt. der Wochenkurier, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

9.3 Die Mitgliederversammlung hört und beschließt alle wichtigen Fragen des Vereinslebens einschließlich Geschäftsbericht und Veranstaltungsbericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beurkundung der gefassten Beschlüsse erfolgt durch den Versammlungsleiter und Geschäfts- und Schriftführer.

9.4 Die Geschäfte des Vereins werden alljährlich durch mindestens zwei Revisoren, die keiner Instanz des Vereins angehören und aus den Mitgliedern des Vereins durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind, geprüft.

9.5 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Ausschüsse.

9.6 Der Elferrat - mit Ausnahme des Präsidenten - wird aus dem und durch das „Große Komitee“ alljährlich gewählt.

9.7 Die Mitgliederversammlung ist mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenem Mitgliedern zur Änderung dieser Satzung ermächtigt.

9.8 Der Vorstand bedient sich für die Mitgliederbetreuung und zur Beitragshebung eines Kassier- und Mitgliedwartes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn zwei im Zeitraum eines Vierteljahres zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlungen einen entsprechenden Beschluss mit zwei Drittel Stimmenmehrheit herbeiführen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an .....
- a) Benennung eines anderen karnevalistischen Vereins
  - b) an die Stadt Weiterstadt  
der/die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

Stand: 01.06.2012